

99001020008000, 99001020008000

Entsorgungsnachweis Bestätigung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/524017109/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001020008000, 99001020008000
Leistungsbezeichnung I	Entsorgungsnachweis Bestätigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Entsorger, Nachweisverfahren, Gefährliche Stoffe, Sammler von Abfällen, Elektronisches Entsorgungsnachweisverfahren, Begleitschein, Abfälle, Sonderabfall, Abfallrechtliches Nachweisverfahren, Beförderer von Abfällen, Nachweis, Sondermüll
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html
Teaser	Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und müssen sich einen Entsorgungsnachweis genehmigen lassen? Dann benötigen Sie unter gewissen Voraussetzungen einen behördlich bestätigten Entsorgungsnachweis.
Volltext	<p>Die Entsorgung, d.h. die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle. Ausgenommen sind private Haushalte und Kleinmengenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen.</p> <p>Sofern der Entsorger nicht für das privilegierte Verfahren zugelassen ist und kein Sammelnachweis eines Beförderers nutzbar ist, weil mehr als 20 t des Abfalls in dem Jahr an der Anfallstelle entstehen, wird ein behördlich bestätigter Entsorgungsnachweis benötigt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgeschriebene Formulare der Nachweisverordnung • inklusive geeigneter Deklarationsanalyse
Voraussetzungen	Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch

Modul	Sachverhalt
	<p>ein Postfach direkt bei der ZKS bzw. über einen Provider. Für die notwendige elektronische Signatur der Nachweisdokumente ist eine elektronische Signaturkarte notwendig. Diese Signaturkarte ist bei verschiedenen Anbietern erhältlich.</p>
Kosten	
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (DEN, VE, DA) durch den Erzeuger, • Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers, • Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde, • Eingangsbestätigung mit Nachforderung der Entsorgerbehörde bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen oder Behördenbestätigung der Entsorgerbehörde bei vollständigen und korrekten Unterlagen. • Führen von Begleitscheinen für jeden Transport.
Bearbeitungsdauer	<p>1 - 4 Woche(n) 1 bis 4 Wochen</p>
Frist	<p>Die Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein. Die Behörde hat bei vollständig vorliegenden und korrekten Nachweisunterlagen 30 Tage Zeit bis zur Behördlichen Bestätigung, der Eingang muss innerhalb 12 Kalendertagen bestätigt werden. Ein Nachweis kann maximal für fünf Jahre Bestätigt werden. Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10 Kalendertage.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.bmu.de/ https://www.bmu.de/</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungsnachweis Bestätigung • Entsorgung von gefährlichen Abfällen unterliegt dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. • muss von Erzeugern, Sammlern und Beförderern sowie Entsorgern gefährlicher Abfälle durchgeführt

Modul	Sachverhalt
	<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Grundverfahren wird ein Entsorgungsnachweis mit der behördlichen Bestätigung genehmigt.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS).
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formularbezeichnung: DEN, VE, DA, AE, BB • Ggf. Verlinkung zum vorgenannten Formular: Nur elektronisch über das elektronische Nachweisverfahren möglich • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Entsorgungsnachweis Bestätigung, Proof of disposal Confirmation